

15.09.00

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des beschäftigungs-
politischen Instruments der befristeten Beschäftigung**

Hessische Staatskanzlei
Der Minister für Bundes- und
Europaangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei

Wiesbaden, den 15. September 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des beschäftigungs-
politischen Instruments der befristeten Beschäftigung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000
zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

(Jochen Riebel)

15.09.00**Gesetzesantrag****des Landes Hessen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des beschäftigungs-
politischen Instruments der befristeten Beschäftigung****A. Zielsetzung**

Das Beschäftigungsförderungsgesetz ermöglicht bis zum 31. Dezember 2000 den Abschluss befristeter Arbeitsverträge auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes. Da sich diese Regelung arbeitsmarktpolitisch bewährt hat, sollte sie beibehalten werden.

B. Lösung

Streichung des § 1 Abs. 6 BeschFG.

C. Alternativen

Verzicht auf Streichung mit der Folge, dass ab dem 1. Januar 2001 befristete Arbeitsverhältnisse nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes (z.B. Mutterschutzvertretung, Saisonarbeit) abgeschlossen werden dürfen.

D. Finanzielle Mehraufwendungen

Für die öffentlichen Haushalte entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Das Gleiche gilt für die Wirtschaft.

Durch den Fortbestand der Befristungsmöglichkeiten nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz über den 31. Dezember 2000 hinaus werden negative Beschäftigungs-

effekte und dadurch verursachte steigende Ausgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie Beitragsausfälle in der Sozialversicherung vermieden. Zusätzliche Ausgaben für Leistungen aus den Zweigen der Sozialversicherung entstehen nicht. Durch die arbeitsmarktpolitisch positive Wirkung befristeter Beschäftigung ist von zusätzlichen Einnahmen der Sozialversicherung auszugehen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des beschäftigungspolitischen
Instruments der befristeten Beschäftigung**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2000 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die in dem Gesetz über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung (Beschäftigungsförderungsgesetz – BeschFG) vorgesehenen Regelungen zur Befristung von Arbeitsverträgen (§ 1 BeschFG) gelten nach derzeitiger Rechtslage lediglich bis zum 31. Dezember 2000.

§ 1 BeschFG schafft zusätzlich zu den bestehenden Befristungsmöglichkeiten nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts weitere Befristungstatbestände.

Nach der derzeit gültigen Fassung des § 1 BeschFG können befristete Arbeitsverträge für Arbeitnehmer im Alter unter 60 Jahren auch ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren abgeschlossen werden. Bis zur Gesamtdauer von zwei Jahren (24 Monaten) sind bis zu drei Verlängerungen eines befristeten Arbeitsverhältnisses möglich. Betriebe haben damit die Möglichkeit, bei unsicherer Auftragslage zunächst nur eine kürzere Befristung zu vereinbaren und diese dann unmittelbar aneinander anschließend bis zu dreimal bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren zu verlängern. Für Arbeitnehmer ab Vollendung des 60. Lebensjahres kann eine beliebig lange Dauer der Befristung bei einer beliebigen Anzahl von Verlängerungen vereinbart werden.

Die erweiterten Befristungsmöglichkeiten des Beschäftigungsförderungsgesetzes haben sich als erfolgreiches arbeitsmarktpolitisches Instrument erwiesen. Sie erleichterten Arbeitssuchenden den Eintritt in den Arbeitsmarkt und eröffneten ihnen die Chance auf einen dauerhaften Arbeitsplatz. Der Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz hat sich als Brücke zwischen Arbeitslosigkeit und unbefristeter Beschäftigung bewährt. Empirische Untersuchungen belegen, dass eine erhebliche Anzahl der befristeten Arbeitsverhältnisse in Dauerarbeitsverhältnisse umgewandelt wird. Als positiver Nebeneffekt werden weniger Kündigungsschutzklagen eingereicht und die Arbeitsgerichte entlastet. Für Arbeitgeber, insbesondere Existenzgründer, handelt es sich um eine flexible Beschäftigungsform, die entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung genutzt werden kann. Es werden Beschäftigungsanreize gegeben, die dazu führen, dass Arbeitsplätze angeboten werden, die ohne Befristungsmöglichkeit nicht angeboten würden. Dies zeigen auch die positiven Erfahrungen, die Dänemark und die Niederlande mit diesem beschäftigungspolitischen Instrument gemacht haben.

Mit dem Gesetzentwurf soll daher die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverträgen ohne den ansonsten erforderlichen sachlichen Grund nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit und im Sinne eines arbeitsmarktpolitischen Instrumentes erhalten und verstetigt werden. Die Regelung im Beschäftigungsförderungsgesetz, wonach die Geltung der Sondertatbestände zur Befristung von Arbeitsverträgen nur bis zum 31. Dezember 2000 vorgesehen ist, wird gestrichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

§ 1 Abs. 6 BeschFG wird aufgehoben. Damit wird die Regelung, wonach die Geltung der Sondertatbestände zur Befristung von Arbeitsverträgen bis zum 31. Dezember 2000 befristet ist, gestrichen. Die in § 1 Abs. 1 bis 4 BeschFG festgelegten Befristungsmöglichkeiten gelten damit auf unbestimmte Zeit.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Dezember 2000 in Kraft. Das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes muss zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem die arbeitsrechtlichen Befristungsvorschriften des Beschäftigungsförderungsgesetzes noch nicht durch den Gesetzesbefehl des § 1 Abs. 6 BeschFG außer Kraft getreten sind. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass die bisher bestehenden Befristungsmöglichkeiten nach dem BeschFG bis auf weiteres ununterbrochen fortbestehen. Damit wird die für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite notwendige Rechtssicherheit geschaffen.

20.10.00

Beschluss
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des beschäftigungspolitischen
Instruments der befristeten Beschäftigung

- Antrag der Länder Hessen und Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, den
Gesetzentwurf **n i c h t** beim Deutschen Bundestag einzubringen.